



Amtssigniert. SID2013051049720  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

[VII9@bmask.gv.at](mailto:VII9@bmask.gv.at)

---

### Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1486/52-2013

Innsbruck, 16.05.2013

Zu GZ. BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013 vom 26. April 2013

Zum übersandten Entwurf eines Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – ARÄG 2013 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Frage der Inanspruchnahme von Pflegekarenz für die Betreuung von Pflegekindern ist aufgrund des Entwurfes insofern unklar, als bei der Umschreibung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme auf Bestimmungen verwiesen, in denen der Begriff „nahe Angehörige“ näher umschrieben wird, in diesen jedoch wiederum lediglich von „Pflegekindern“ die Rede ist, ohne klar zu definieren, wer darunter zu verstehen ist. So verweist § 14c AVRAG neu beispielsweise auf § 14a AVRAG und dieser wiederum auf § 16 Urlaubsgesetz (Art. 1 Z. 1 – Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz).

Der Begriff der „Pflegekinder“ wird in der Rechtsordnung nicht einheitlich verwendet. So enthält § 184 ABGB eine Regelung, die sich jedoch nicht mit der Definition des § 18 des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69, sowie den noch zu erlassenden Ausführungsgesetzen der Länder deckt. Nach § 18 Abs. 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 gelten insbesondere Kinder, die von nahen Angehörigen gepflegt werden, künftig nur noch eingeschränkt als Pflegekinder, sodass bei Heranziehung dieser Begriffsbestimmung Pflegekarenz für die Betreuung dieser Kinder möglicherweise nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Es wird daher angeregt, den Entwurf unter Berücksichtigung dieses Aspektes zu überarbeiten, allenfalls eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu FIN-1/154/6562-2013 vom 7. Mai 2013

Gesundheitsrecht

Soziales

JUFF

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Organisation und Personal zu OrgP-264/58-2013 vom 13. Mai 2013

Gemeindeangelegenheiten zu Ib-4747/495-2013 vom 10. Mai 2013

Bildung

Landessanitätsdirektion

Jugendwohlfahrt zu JUWO-1/309 vom 10. Mai 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.